

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1887.

Inhalt: Nr. 11. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadt Hohenstein betr. §. 17. — Nr. 12. Verkündung, eine Abänderung der Verordnung vom 17. November 1886 wegen Bekanntgabe der den Staatsanwärttern im Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr. §. 18.

Nr. 11. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Stadt Hohenstein betreffend;

vom 5. März 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben zu der vom Stadtrathe zu Hohenstein unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst beschlossenen Ausgabe von Schuldscheinen, welche auf den Inhaber lauten und seitens des letzteren unkündbar sein sollen, und zwar von 40 Abschnitten Lit. A zu je 1500 Mark, 80 Abschnitten Lit. B zu je 1000 Mark und 200 Abschnitten Lit. C zu je 300 Mark, zum Zwecke der Aufnahme einer, mit Drei und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsenden Anleihe von **Zwei Hundert Tausend Mark**

nach Maßgabe des vorgelegten Anleihe- und beziehentlich Tilgungsplans die nach § 1040 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erteilt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 5. März 1887.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostig-Wallwitz.

Frhr. v. Könniger.

Mündner.